

Gemeinderatskanzlei
Turnhallestr. 1, 9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
Direkt 058 228 80 64

gemeinde@balgach.ch
www.balgach.ch

Gesuch für den Einsatz von Laseranlagen bei Veranstaltungen

C

Art. 8 Abs. 2 Schall- und Laserverordnung (SR 814.49; abgekürzt SLV) / Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. August 1999 über den Vollzug der Schall- und Laserverordnung

1. Allgemeine Angaben

Veranstaltung

Name, Vorname _____

Ort _____

Datum _____ Dauer _____

Personalien

a) Veranstalter

b) verantwortliche Person, die befugt ist, die Laseranlage in Betrieb zu nehmen

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Art der Veranstaltung

permanente Veranstaltung (z.B. Disco, Dancing, etc.)

Einzelveranstaltung (z.B. Konzert, Technoparty, etc.)

Umfeld der Veranstaltung

im Freien

in Gebäuden

Besucherzahl

maximale Besucherkapazität: _____

2. Eingesetzte Lasergeräte

Genaue Bezeichnung der eingesetzten Geräte

Laser (inkl. Klasse)	Wellenlänge	Strahlungsleistung (W)	Strahldurchmesser (mm)	Strahlbrechung	Divergenzwinkel (mrad)
zum Beispiel Argon Kl. 1	514,5 nm	1 W	0,6 mm	Prisma	0,7 mrad

Darstellungen

- a) gescannte Figuren auf Leinwand Ja Nein
- b) grossflächiges Lichtspiel Ja Nein
- c) andere Ja Nein
- wenn ja, genaue Beschreibung _____
-

Skizze (auf separatem Zusatzblatt)

Ort und Lage der Laser inkl. Strahlungsrichtung und ev. Spiegel, Publikumsraum, etc.

3. Schutzmassnahmen

- a) Ist beabsichtigt, ins Publikum zu strahlen [auch nach Reflexion(en)]? Ja Nein
- b) Verlaufen die Strahlen in Gebäuden mindestens 2.5, im Freien mindestens 5 m über dem Boden? Ja Nein
- c) Wird an spiegelnde Gegenstände, wie Spiegelkugeln und dergleichen, gestrahlt? Ja Nein
- d) Sind die Laseranlagen für das Publikum unzugänglich? Ja Nein
- e) Sind die Laseranlagen für das Publikum so fixiert, dass sie nicht durch unerwartete Ereignisse wie Publikumsbewegungen oder Windstösse verstellt werden können? Ja Nein
- f) Werden während der Veranstaltung Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen? Ja Nein

Wird Frage 3a oder 3c mit Ja beantwortet, ist mit einem Gutachten nachzuweisen, dass die maximal zulässigen Strahlungswerte (MZB) gemäss IEC 825 im Publikumsbereich eingehalten werden.

Der Veranstalter bestätigt, alle Angaben wahrheitsgemäss gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Vollzugshilfen:

Für technische Fragen beim Vollzug der Schall- und Laserverordnung erteilt das Amt für Umweltschutz, Abteilung Recht und UVP, Fachbereich UVP und Planbeurteilung (Lärmschutz), Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (Tel: 058 229 42 01, info.afu@sg.ch) Auskunft.

Für Auskünfte über die Anwendung des Unterhaltungsgewerbegesetzes wenden Sie sich bitte an den Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (Tel. 058 229 34 83).

Das Bundesamt für Gesundheit hat für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung das Merkblatt "Schall und Laser bei Veranstaltungen" herausgegeben. Es richtet sich sowohl an die Vollzugsbehörden als auch an die Veranstalter und Veranstalterinnen. Die Merkblätter können beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (Tel. 058 462 21 11, info@bag.admin.ch) bezogen werden.